

Vereinbarung

über die

Durchführung eines Modellprojekts zum Aufbau ebenenübergreifender eGovernment-Strukturen und zur Entwicklung und Einführung gemeinsamer eGovernment-Verfahren in der Region Westmecklenburg“

- Modellprojekt „eGovernment Region Westmecklenburg“ -

Auf Grundlage der am 24. Oktober 2003 geschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V. über eine gemeinsame eGovernment-Initiative vereinbaren

der Landkreis Ludwigslust,
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Christiansen,
der Landkreis Nordwestmecklenburg,
vertreten durch den Landrat, Erhard Bräunig,
der Landkreis Parchim,
vertreten durch den Landrat, Herrn Klaus-Jürgen Iredi,
die Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Norbert Claussen,
die Hansestadt Wismar,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Rosemarie Wilcken
und
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Innenminister, Herrn Dr. Gottfried Timm

- im Folgendem als Vertragsparteien bezeichnet -

die Durchführung eines Modellprojektes zum Aufbau ebenenübergreifender eGovernment-Strukturen und zur Entwicklung und Einführung gemeinsamer eGovernment-Verfahren in der Region Westmecklenburg nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 1 Ziele des Modellprojekts

- (1) Die Vertragsparteien wollen durch die gemeinsame Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien den Standort Westmecklenburg stärken und den

Service für die Kunden der öffentlichen Verwaltungen nachhaltig verbessern.

- (2) Es soll eine umfassende, ebenenübergreifende gemeinsame eGovernment-Struktur aufgebaut werden, in der Verwaltungsleistungen online angeboten und über die örtliche Verwaltung der Zugang zu den Landkreisen und Landesbehörden eröffnet werden.

Die beteiligten Landkreise stellen sicher, dass die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter in dieses Modellprojekt umfassend einbezogen werden. Sie treffen die hierfür erforderlichen regionalen Maßnahmen; insbesondere sollen die maßgeblichen kreislichen Maßnahmen umfassend mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden abgestimmt werden .

- (3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre Erkenntnisse und Erfahrungen für den Aufbau von ebenenübergreifenden eGovernment-Strukturen und für die Entwicklung und Einführung von gemeinsamen eGovernment-Verfahren allen kommunalen Körperschaften des Landes sowie ihren Unternehmen und Zweckverbänden und den öffentlichen Körperschaften des Landes sowie seinen Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden; sie sollen als Grundlage für den weiteren Aufbau landesweiter eGovernment-Strukturen und Verfahren dienen.

§ 2 Entwicklung einer gemeinsamen Infrastruktur

Die Vertragsparteien vereinbaren die Entwicklung einer gemeinsamen Infrastruktur nach Maßgabe der folgenden Gesichtspunkte:

- (1) Die vorhandenen regionalen und überregionalen Infrastrukturen für den Datenaustausch und für die Telekommunikation bilden eine gemeinsame Infrastruktur.
- (2) Das Landesverwaltungsnetz (Corporate Network) bildet die gemeinsame Grundlage für den Austausch von Daten und Informationen zwischen allen beteiligten Verwaltungen.
- (3) Die beteiligten Landkreise wirken darauf hin, dass die amtsfreien Gemeinden und Ämter an das Landesverwaltungsnetz und / oder regionale Netze angebunden werden und ihnen dadurch ermöglicht wird, den Bürgern und Unternehmen den Zugang zu allen Verwaltungsdienstleistungen der Kommunen und des Landes über ein gemeinsames Eingangsportale zu eröffnen.
- (4) Die Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen sollen durch eine Harmonisierung der vorhandenen Fachverfahren so optimiert werden, dass eine medienbruchfreie Bearbeitung aller geeigneter Verwaltungsvorgänge umfassend gewährleistet wird.
- (5) Notwendige Basiskomponenten und Standards für eGovernment-Verfahren, insbesondere der Aufbau einer virtuellen Poststelle einschließlich der digitalen Signatur und Verschlüsselung sollen nach gemeinsam entwickelten Anforderungen , eingeführt und betrieben werden. Grundlage sind dabei insbesondere die Standards der Initiativen Deutschland-Online und Media@KOMM.

§ 3 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien sind gleichberechtigte Partner.
- (2) Die Vertragsparteien einschließlich der von ihnen für die unmittelbare Projektumsetzung eingesetzten Projektbeteiligten verpflichten sich bei allen

Maßnahmen des Projektes zur umfassenden gegenseitigen Information, Beratung und Unterstützung. Sie geben dabei den Möglichkeiten der Kooperation Vorrang vor Eigenlösungen. Lösungsansätze, die bei den Projektbeteiligten vorhanden sind, sollen vorrangig eingesetzt werden. Bei der Durchführung eigener Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie nehmen die Vertragsparteien Rücksicht auf die Belange der anderen Vertragsparteien.

- (3) Die Vertragsparteien gewährleisten einen engen Kontakt zum Lenkungsausschuss, der nach Ziff. 3.1 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V. über eine gemeinsame eGovernment-Initiative vom 24.10.2003 errichtet worden ist. Weiterhin werden sie mit der in der Region Westmecklenburg eingerichteten Arbeitsgemeinschaft „Verwaltungszusammenarbeit“ kooperieren und den engen Kontakt mit der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geförderten und von der IHK Schwerin federführend unterstützten Initiative „Bürokratieabbau Testregion Westmecklenburg“ gewährleisten.
- (4) Die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust werden als Teilnehmer der Initiative MEDIA@KOMM-Transfer die dabei gewonnenen Erfahrungen den Projektbeteiligten zur Verfügung stellen.

§ 4 Projektorganisation

- (1) Die Vertragsparteien tragen gemeinsam die Verantwortung für die Realisierung dieses Projektes.
- (2) Für das Projekt wird ein Projektplan erstellt und durch die Vertragsparteien bestätigt. Grundlagen des Projektplanes sind der Masterplan eGovernment der Landesregierung sowie des Umsetzungsplanes, die Ergebnisse der Untersuchung der kommunalen Landesverbände zur eGovernment-Fähigkeit der Kommunen in M-V, die Pläne der Vertragsparteien und die Standards der Initiative Deutschland-Online und MEDIA@KOMM.
- (3) Die Beteiligung privater Dritter (public private partnership) kann nach Maßgabe der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien für den Projektzeitraum vereinbart werden.
- (4) Die strategische Steuerung erfolgt durch eine Lenkungsgruppe, in die jeweils ein Vertreter der Vertragsparteien entsandt wird. Die Vertreter sollen unmittelbares Vortragsrecht bei ihrem Hauptverwaltungsbeamten besitzen.
- (5) Zur Umsetzung dieses Modellprojektes bilden die Vertragsparteien eine gemeinsame Projektgruppe, die aus einem Projektleiter und weiteren Projektmitarbeitern besteht.
- (6) Der Projektleiter wird durch die Projektbeteiligten einvernehmlich bestellt. Ihm obliegt die operative Verantwortung für die Realisierung der Projektziele. Er steuert den Umsetzungsprozeß und leitet das Projektbüro.
- (7) Die Vertragsparteien stellen weitere Mitarbeiter in erforderlichem Umfang zur Verfügung. Die konkrete Aufgabenzuweisung für die Mitarbeiter erfolgt durch den Projektleiter auf Grundlage des Projektplans im Einvernehmen mit den Vertragsparteien.

§ 5 Projektkosten

- (1) Die von der Projektgruppe zu leistenden Aufgaben werden insbesondere durch die Zusammenarbeit von Beschäftigten der Vertragsparteien erbracht.
- (2) Im Hinblick auf alle Kosten des Projektes gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit, d.h. jede Vertragspartei trägt die bei ihr entstehenden Kosten selbst und schafft die hierfür notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- (3) Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von gemeinsam genutzten Infrastrukturkomponenten und IT-Anwendungen sowie für die Inanspruchnahme Dritter werden von jeder Vertragspartei anteilig getragen. Die prozentuale Höhe der jeweiligen Eigenanteile richtet sich nach dem jeweiligen Nutzen der Anwendung für die Vertragsparteien und wird im Wege einer Vereinbarung festgelegt.
- (4) Darüber hinaus stellt das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltes eigene Projektmittel zur Verfügung.
- (5) Darlehen aus dem Kommunalen Aufbaufonds sowie Sonderbedarfszuweisungen nach dem FAG werden im Rahmen verfügbarer Mittel den Projektbeteiligten auf Antrag bereit gestellt.
- (6) Das Land wird die kommunalen Projektbeteiligten dabei unterstützen, Fördermittel Dritter einzuwerben.

§ 6 Berichtswesen

- (1) Der Projektleiter berichtet regelmäßig der für die strategische Steuerung eingerichteten Lenkungsgruppe über den Verlauf des Projektes. Bei Gefährdung eines Projektmeilensteines erfolgt die Berichterstattung unverzüglich.
- (2) Über den Stand ihrer Projekte berichten die Projektbeteiligten kontinuierlich dem Projektleiter und nach Maßgabe interner Verfügungen dem jeweiligen eGovernment-Verantwortlichen ihrer Kommune. Die Vertragsparteien werden diese Ergebnisse den kommunalen Körperschaften des Landes sowie weiteren Beteiligten zur Verfügung stellen.
- (3) Das Land unterstützt das Berichtswesen durch die im Geschäftsbereich des Innenministeriums eingerichtete Stabsstelle IT-Controlling (ITC).

§ 7 Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung gilt für zunächst zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vertragsparteien dies für erforderlich halten. Sollte einer der Projektbeteiligten an der Vereinbarung nicht mehr festhalten wollen, wird das Modellprojekt von den verbleibenden Projektteilnehmern weiter fortgesetzt.

Schwerin, den

Landkreis Nordwestmecklenburg

Erhard Bräunig
Landrat

Landkreis Parchim

Klaus-Jürgen Iredi
Landrat

Landkreis Ludwigslust

Rolf Christiansen
Landrat

Landeshauptstadt Schwerin

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Hansestadt Wismar

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Land Mecklenburg-Vorpommern
Innenministerium

Dr. Gottfried Timm
Innenminister